

RzF - 9 - zu § 93 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 06.10.2004 - 13 AS 04.1993

Leitsätze

1. Aus der rechtsstaatlichen Pflicht der Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts folgt, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO geführt haben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RZF - 44 - zu § 141 Abs. 1 FlurbG](#).